

Zonenplan Bahnhof Bern Mitte

geringfügige Änderung

Der geringfügige Änderung beinhaltet:

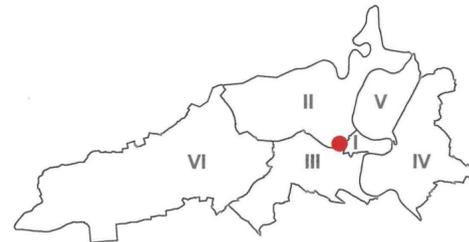
- keine materielle Änderung des Zonenplans.
- Die Änderung betrifft die Streichung des Begriffs „Masterplan“ im Plantitel sowie des Wortlauts „als Teil des Richtplans Masterplan Bahnhof Bern“ im Art. 1.1. der Vorschriften zum Zonenplan Bahnhof Mitte.

Plan Nr. 1441 / 2
 Datum 05.06.2014
 Massstab 1 : 2000

Stadtplaner Mark Werren

M. Werren

Format 105 / 30 cm
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr. 0981
 Bearbeitung SPA AHK // MNI /
 Datei- Pfad K:/SPA/Geschäfte/Projekte/0981/Atelier/Pläne.vwx



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 5. Juni bis 4. Juli 2014
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 4. Juni und 11. Juni 2014

Anzahl Einsprachen: 0
 Einspracheverhandlung: -
 Erledigte Einsprachen: -
 Unerledigte Einsprachen: -
 Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 17. Dezember 2014

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

A. Tschäppät

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichteraman

J. Wichteraman

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

30. Jan. 2015

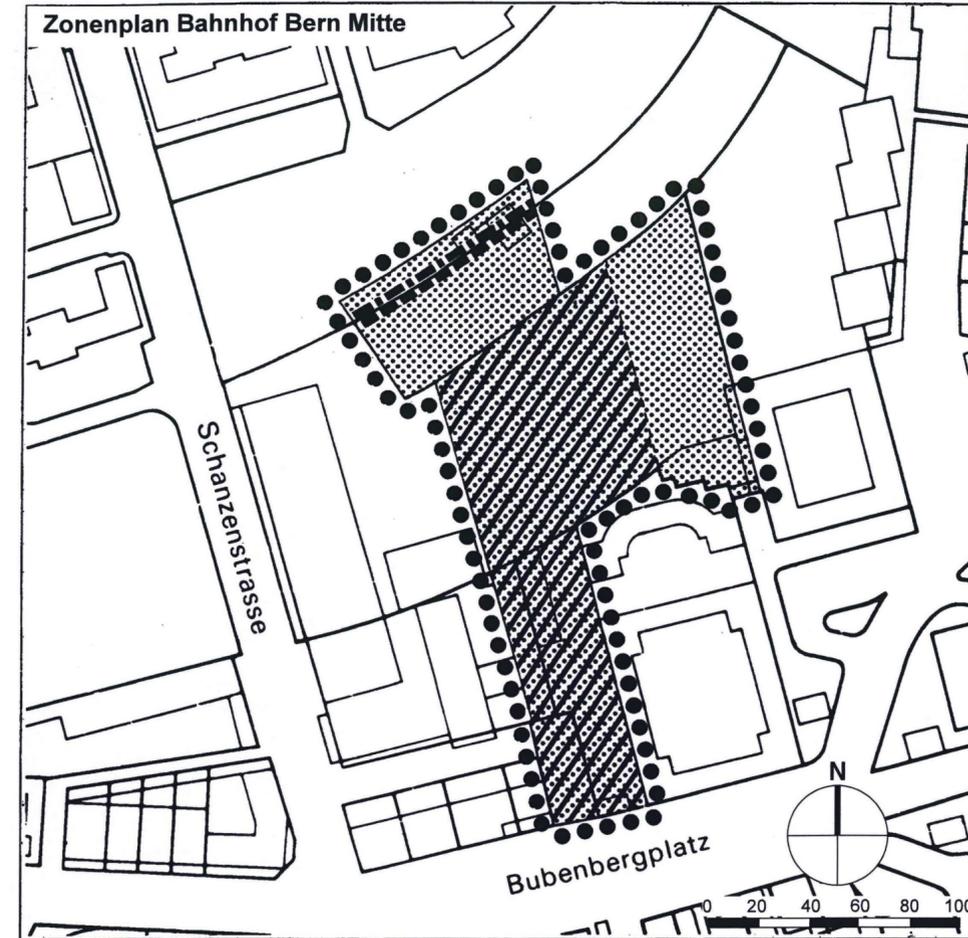
A. Pil.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



●●●●● Wirkungsbereich

 Zone mit Planungspflicht ZPP

 Abgrenzung der Altstadt (Art. 86 bis 131 der Bauordnung aufgehoben)

 Abgrenzung des Aaretalschutzgebietes I (Art. 77 bis 79 der Bauordnung aufgehoben)

 Aufhebung der Überbauungsordnung Bogenschützenstrasse / Schanzstrasse vom 5. Dezember 1991

Vorschriften zum Zonenplan Bahnhof Mitte

Art. 1

Allgemeines

1 Die Planung Bahnhof Bern „Mitte“ bezweckt als Teil des Richtplanes Masterplan Bahnhof Bern, in der Mitte des Bahnhofs Bern eine leistungsfähige Fussgängerverbindung vom Bubenbergrplatz zur Grosse Schanze zu gewährleisten, neue Nutzungen zuzulassen und städtebaulich attraktive Neubauten zu gestalten.

2 Die Planung Bahnhof Bern „Mitte“ geht dem Nutzungszoneplan 1975 und dem Bauklassenplan 1987 sowie den zugehörigen Vorschriften vor. Sie gilt für das im Plan bezeichnete Gebiet. Soweit hier keine besondere Regelung getroffen wird, gilt ergänzend das übrige Baurecht der Stadt Bern.

3 Im Grundeigentum der Schweizerischen Bundesbahnen gilt die Planung Bahnhof Bern „Mitte“ nur für nicht oder nicht überwiegend dem Bahnbetrieb dienende Bauten, Anlagen und Bepflanzungen. Bauten und Anlagen auf dem Grundeigentum der SBB bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäss Eisenbahngesetz.

Art. 2

Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

1 Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt eine rechtskräftige Ueberbauungsordnung voraus. Vor deren Erlass kann der Gemeinderat Bauvorhaben unter den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BauG bewilligen.

2 Die nachfolgende ZPP ist eine Zone mit Planungspflicht nach den Art. 93 bis 95 BauG.

3 Vor Erlass der Ueberbauungsordnung ist mittels eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins die Grundlage für die Ueberbauungsordnung zu schaffen. Das Wettbewerbsergebnis (Siegerprojekt) ist Grundlage für die Ueberbauungsordnung.

4 Vor der Erteilung einer Baubewilligung sind in den Investorenverträgen die detaillierten Infrastrukturlösungen im Sinne von Art. 142 BauG festzulegen.

Art. 3

ZPP „Mitte“

1 Die ZPP „Mitte“ bezweckt die Erstellung eines Gebäudes mit gemischter Nutzung und einer Fussgängerverbindung von der Bogenschützenstrasse bis zur Grosse Schanze sowie die Zulassung weiterer publikumsorientierter Nutzungen im Bereich der Perronplatte.

2 Art der Nutzung:
Geschäfts- und Gewerbezone (GG).

3 Mindestwohnanteil:
Der Mindestwohnanteil beträgt 10 %. Er kommt dann zur Anwendung, wenn die Hälfte der zusätzlichen Nutzungen realisiert wird.

4 Planungswert für zusätzliche Nutzungen:
Max. 13'000 m² BGF.
Bestehende Nutzungen dürfen abgebrochen und unter Wahrung des Besitzstandes neu erstellt werden.

5 Gestaltungsgrundsätze:

- Gebäudehöhe: 571 M.ü.M.
- im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe ist die Geschosszahl frei.
- der obere Kopfteil soll sich gut in die Parkterasse einordnen.
- der Bereich der Grosse Schanze ist weitestgehend zu begrünen und der Öffentlichkeit zugänglich zu halten.
- angemessene Rücksichtnahme auf das Gebäude Burgerspital mit Freihaltung des Aussenraumes und des Zugangsbereiches zwischen Bogenschützenstrasse und Burgerspital.
- eine gute Aufenthaltsqualität ist überall zu gewährleisten.
- Bauten und Aussenräume sind dem menschlichen Massstab angepasst zu gestalten.
- die bestehende Brüstungslinie der Grosse Schanze soll weiterhin bestehen bleiben und grundsätzlich nicht verändert werden.

6 Erschliessungsgrundsätze:

- Fussgängerverbindung von der Bogenschützenstrasse zur Grosse Schanze durch oder entlang dem Gebäude.
- Fussgängerverbindung vom Milchgässli über die Perronplatte zur Grosse Schanze.
- Erstellung der Autoparkplätze grösstenteils im Parking Bahnhof oder Sidlerstrasse.
- Die Parkplatzzahl ist unterhalb der Norm von einem Parkplatz pro 10 Arbeitsplätze für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, einem Parkplatz pro 300m² Verkaufsfläche und einem Parkplatz auf zwei Wohnungen festzusetzen.
- Realisierung von überdachten Veloabstellplätzen.
- Festlegung eines Zugangs zum zukünftigen RBS-Bahnhof.

7 Empfindlichkeitsstufe: III gemäss LSV.

Art. 4

Schlussbestimmungen

1 Innerhalb des im Zonenplan bezeichneten Bereiches wird die Ueberbauungsordnung „Bogenschützenstrasse/Schanzenstrasse“ aufgehoben.

2 Die Artikel 77 bis 79 sowie Artikel 86 bis 131 der Bauordnung vom 20. Mai 1979 finden im Planungssperimeter keine Anwendung.

3 Die Planung Bahnhof Bern „Mitte“ tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

Zonenplan Bahnhof Bern Ost

geringfügige Änderung

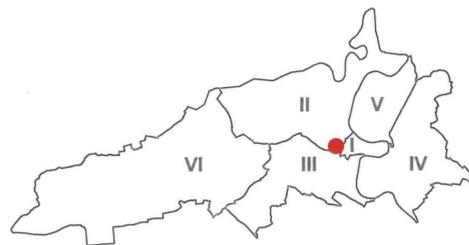
- Der geringfügige Änderung beinhaltet:
- keine materielle Änderung des Zonenplans.
 - Die Änderung betrifft die Streichung des Begriffs „Masterplan“ im Plantitel sowie des Wortlauts „als Teil des Richtplans Masterplan Bahnhof Bern“ im Art. 1.1. der Vorschriften zum Zonenplan Bahnhof Ost.

Plan Nr. 1441 / 3
 Datum 05.06.2014
 Massstab 1 : 2000

Stadtplaner Mark Werren

M. Werren

Format 84 / 30 cm
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr. 0981
 Bearbeitung SPA AHJ // MNI /
 Datei-Pfad K:/SPA/Geschäfte/Projekte/0981/Atelier/Pläne.vwx



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 5. Juni bis 4. Juli 2014
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 4. Juni und 11. Juni 2014

Anzahl Einsprachen: 0
 Einspracheverhandlung: --
 Erledigte Einsprachen: --
 Unerledigte Einsprachen: --
 Rechtsverwahrungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 17. Dezember 2014

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

Tschäppät

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

30. Jan. 2015

A. Bil.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



- Wirkungsbereich
- ▨ Zone mit Planungspflicht ZPP
- Abgrenzung der Altstadt (Art. 86 bis 131 der Bauordnung aufgehoben)
- Abgrenzung des Aaretalschutzgebietes I (Art. 77 bis 79 der Bauordnung aufgehoben)

Vorschriften zum Zonenplan Bahnhof Ost

Art. 1

Allgemeines

1 Die Planung Bahnhof Bern „Ost“ als Teil des Richtplanes Masterplan Bahnhof Bern bezweckt, auf dem östlichen Gebiet des Bahnhofs Bern eine neue Fussgängerverbindung und eine leistungsfähige Bahnhofsvorfahrt zu erstellen, neue Nutzungen zuzulassen sowie einen städtebaulich attraktiven Ort zu gestalten.

2 Die Planung Bahnhof Bern „Ost“ geht dem Nutzungszoneplan 1975 und dem Bauklassenplan 1987 sowie den zugehörigen Vorschriften vor. Sie gilt für das im Plan bezeichnete Gebiet. Soweit hier keine besondere Regelung getroffen wird, gilt ergänzend das übrige Baurecht der Stadt Bern.

3 Im Grundeigentum der Schweizerischen Bundesbahnen gilt die Planung Bahnhof Bern „Ost“ nur für nicht oder nicht überwiegend dem Bahnbetrieb dienende Bauten, Anlagen und Bepflanzungen. Bauten und Anlagen auf dem Grundeigentum der SBB bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäss Eisenbahngesetz.

Art. 2

Zone mit Planungspflicht (ZPP)

1 Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt eine rechtskräftige Ueberbauungsordnung voraus. Vor deren Erlass kann der Gemeinderat Bauvorhaben unter den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BauG bewilligen.

2 Die nachfolgende ZPP ist eine Zone mit Planungspflicht nach den Art. 93 bis 95 BauG.

3 Vor Erlass der Ueberbauungsordnung ist ein Projektwettbewerb nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchzuführen. Das Wettbewerbsergebnis (Siegerprojekt) ist Grundlage für die Ueberbauungsordnung.

4 Vor der Erteilung einer Baubewilligung sind in den Investorenverträgen die detaillierten Infrastrukturleistungen im Sinne von Art. 142 BauG festzulegen.
- gestrichen gem. Beschluss AGAB.

Art. 3

ZPP „Ost“

1 Die ZPP „Ost“ bezweckt im Osten die Realisierung eines Gebäudes, welches eine Fussgängerverbindung zwischen der Grossen Schanze und dem Bollwerk herstellt und zusätzliche Nutzungen ermöglicht, sowie im Bereich Bollwerk-Süd die Ergänzung und Umgestaltung der bestehenden Bauten unter Zulassung neuer Nutzungsmöglichkeiten.

2 Art der Nutzung:
Geschäfts- und Gewerbezone (GG).

3 Planungswert für zusätzliche Nutzungen:
max. 12'000 m² BGF.
Bestehende Nutzungen dürfen abgebrochen und unter Wahrung des Besitzstandes neu erstellt werden.

4 Gestaltungsgrundsätze:

- Neubauten haben der Kopfsituation als Bahnhofsneubau Rechnung zu tragen.
- von der Parkterrasse zur Aarberggasse soll ein Durchblick bestehen bleiben.
- Gebäudehöhen:
 - Gebäude Abschluss-Ost: 570 M.ü.M.
 - Gebäude Bollwerk-Süd: 562 M.ü.M.
- im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe ist die Geschoszahl frei.
- der Bereich der Grossen Schanze ist weitestgehend zu begrünen und der Öffentlichkeit zugänglich zu halten.
- Anordnung der kommerziellen Nutzflächen und der publikumswirksamen Betriebe entlang der Fussgängerachsen.
- eine gute Aufenthaltsqualität ist überall zu gewährleisten.
- Bauten und Aussenräume sind dem menschlichen Massstab angepasst zu gestalten.
- die bestehende Brüstungslinie der Grossen Schanze soll weiterhin bestehen bleiben und grundsätzlich nicht verändert werden.

5 Erschliessungsgrundsätze:

- Fussgängerverbindung von der Aarberggasse zur Universität mit Liftverbindung (auch für Velos geeignet).
- Erstellung der Autoparkplätze grösstenteils im Parking Bahnhof oder Siederstrasse.
- Die Parkplatzzahl ist unterhalb der Norm von einem Parkplatz pro 10 Arbeitsplätze für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, einem Parkplatz pro 300m² Verkaufsfläche und einem Parkplatz auf zwei Wohnungen festzusetzen.

6 Empfindlichkeitsstufe: III gemäss LSV.

Art. 4

Schlussbestimmungen

1 Die Artikel 77 bis 79 sowie Artikel 86 bis 131 der Bauordnung vom 20. Mai 1979 finden im Planungssperimeter keine Anwendung.

2 Die Planung Bahnhof Bern „Ost“ tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.



Zonenplan Bahnhof Bern West

geringfügige Änderung

Der geringfügige Änderung beinhaltet:

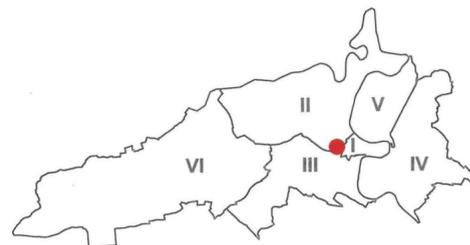
- keine materielle Änderung des Zonenplans.
- Die Änderung betrifft die Streichung des Begriffs „Masterplan“ im Plantitel sowie des Wortlauts „als Teil des Richtplans Masterplan Bahnhof Bern“ im Art. 1.1. der Vorschriften zum Zonenplan Bahnhof West.

Plan Nr. 1441 / 1
 Datum 05.06.2014
 Massstab 1 : 2000

Stadtplaner Mark Werren

M. Werren

Format 84 / 30 cm
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr. 0981
 Bearbeitung SPA AHu // MNI /
 Datei- Pfad K:/SPA/Geschäfte/Projekte/0981/Ateller/Pläne.vwx



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 5. Juni bis 4. Juli 2014
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 4. Juni und 11. Juni 2014

Anzahl Einsprachen: 0
 Einspracheverhandlung: —
 Erledigte Einsprachen: —
 Unerledigte Einsprachen: —
 Rechtsverwahrungen: —

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 17. Dezember 2014

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

A. Tschäppät

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

J. Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

30. Jan. 2015

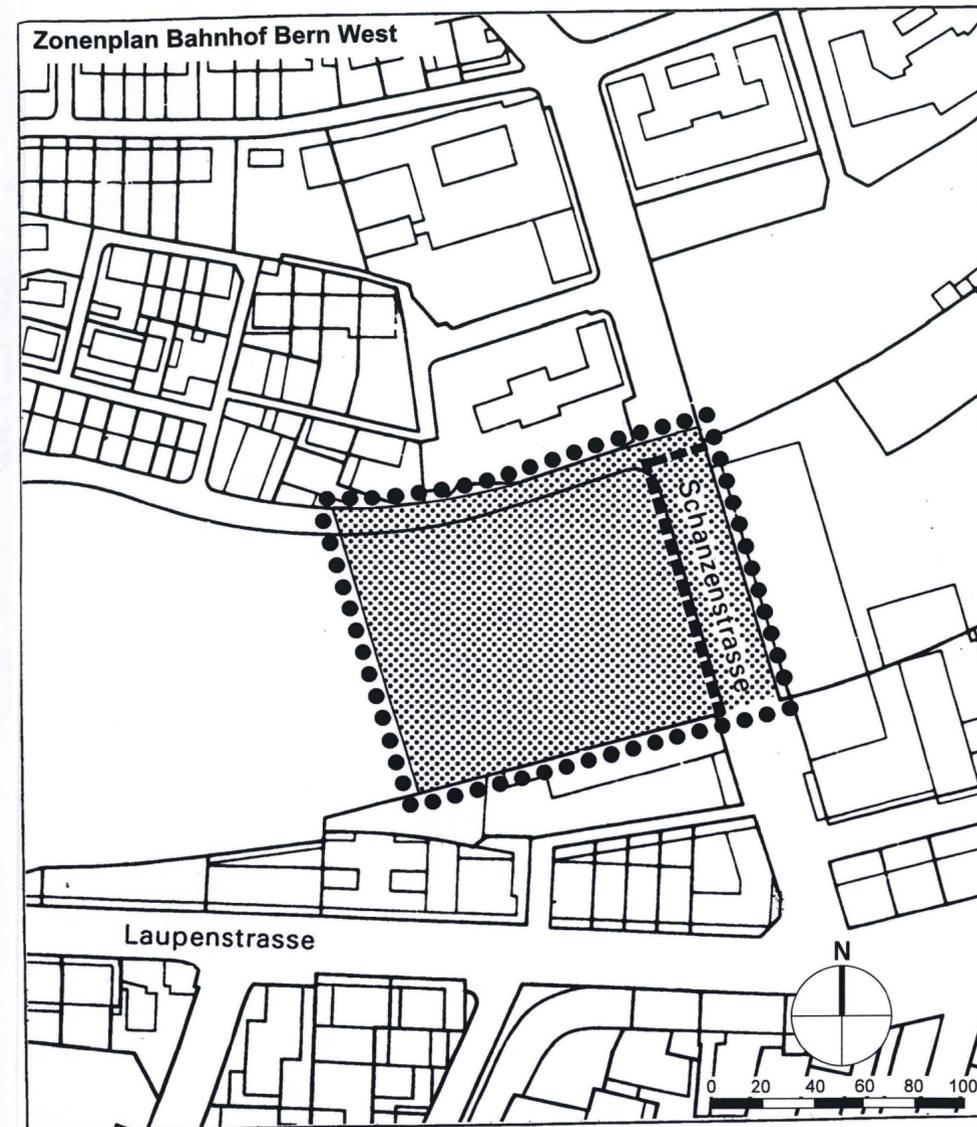
A. Pil.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



●●●●● Wirkungsbereich


Zone mit Planungspflicht ZPP
 bisher : nicht eingezont


Abgrenzung der Altstadt (Art. 86 bis 131 der Bauordnung aufgehoben)
 bestehend

Vorschriften zum Zonenplan Bahnhof West

Art. 1

Allgemeines

1 Die Planung Bahnhof Bern „West“ als Teil des Richtplans Masterplan Bahnhof Bern bezweckt, auf dem westlichen Gebiet des Bahnhofs Bern eine Umsteigeplattform zu erstellen, neue Nutzungen zuzulassen und einen städtebaulich attraktiven westlichen Bahnhofzugang zu schaffen.

2 Die Planung Bahnhof Bern „West“ geht dem Nutzungszoneplan 1975 und dem Bau-Klassenplan 1987 sowie den zugehörigen Vorschriften vor. Sie gilt für das im Plan bezeichnete Gebiet. Soweit hier keine besondere Regelung getroffen wird, gilt ergänzend das übrige Baurecht der Stadt Bern.

3 Im Grundeigentum der Schweizerischen Bundesbahnen gilt die Planung Bahnhof Bern „West“ nur für nicht oder nicht überwiegend dem Bahnbetrieb dienende Bauten, Anlagen und Bepflanzungen. Bauten und Anlagen auf dem Grundeigentum der SBB bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäss Eisenbahngesetz.

Art. 2

Zone mit Planungspflicht (ZPP)

1 Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt eine rechtskräftige Ueberbauungsordnung voraus. Vor deren Erlass kann der Gemeinderat Bauvorhaben unter den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BauG bewilligen.

2 Die nachfolgende ZPP ist eine Zone mit Planungspflicht nach den Art. 93 bis 95 BauG.

3 Vor Erlass der Ueberbauungsordnung ist ein Projektwettbewerb nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchzuführen. Das Wettbewerbsergebnis (Siegerprojekt) ist Grundlage für die Ueberbauungsordnung.

4 Vor Erteilung einer Baubewilligung sind in den Investorenverträgen die detaillierten Infrastrukturleistungen im Sinne von Art. 142 BauG festzulegen.

Art. 3

ZPP „West“

1 Die ZPP „West“ bezweckt die Erstellung einer Gleisüberbauung für einen weiteren Zugang zum Bahnhof mit Umsteigeplattform und Bahnhofvorfahrt sowie für Verkaufsgeschäfte, Bahnnachbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Wohnungen.

2 Art der Nutzung:
Geschäfts- und Gewerbezone (GG).

3 Planungswert:

- Geschäfts- und Gewerbebenutzung: max. 14'500 m² BGF, wobei höchstens ein Drittel Verkaufsfläche zulässig ist.
- bahnbetriebliche Nutzungen: Beschränkungen im Sinne des Bau- und Planungsrechts von Kanton und Stadt Bern, soweit sie zu keinen unverhältnismässigen Belastungen des Bahnbetriebs führen (Art. 18ff EG).
- Wohnnutzung: max. 2'000 m² BGF.

4 Gestaltungsgrundsätze für Bauten und Anlagen:

- Neubauten haben der Kopfsituation als Bahnhofsneubau von Westen her Rechnung zu tragen.
- Ausgestaltung als Umsteigeplatz des öffentlichen Verkehrs.
- Gebäudehöhe: 575 M. ü. M..
- im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe ist die Geschoszahl frei.
- publikumsorientierte Dienstleistungsnutzungen angrenzend an die Schanzenbrücke bzw. Umsteigeplattform.
- eine gute Aufenthaltsqualität ist überall zu gewährleisten.
- Bauten und Aussenräume sind dem menschlichen Massstab angepasst zu gestalten.
- die durch die unterbaute Stadtbachstrasse gebildete nördliche Hangkante darf nicht verändert werden; vorbehalten bleibt der Anschluss der Erschliessungsanlagen im Bereich der Bahnhofvorfahrt.

5 Erschliessungsgrundsätze:

- Verbindung für Fussgänger, Velos, den öffentlichen und privaten Verkehr von Laupenstrasse und Bubenbergplatz über die Schanzenbrücke als Zugang zur Länggasse.
- gut gestaltete Fussgängerverbindung von der Laupenstrasse via Gebäude Postbahnhof zum Raum Obergericht.
- direkte und attraktive Verbindungen von Umsteigeplattform und Bahnhofvorfahrt zur Schanzenbrücke.
- Erstellung von maximal 80 Autoabstellplätzen.
- Realisierung von überdachten Veloabstellplätzen.
- Einrichtung von Taxistandplätzen.
- Zufahrt zu den Parkplätzen und zur Bahnhofvorfahrt von der Stadtbachstrasse her.
- Freihaltung einer Werkzufahrt vom Parkdeck unter Schanzenbrücke hindurch zu Schanzenpost.

6 Empfindlichkeitsstufe: III gemäss LSV.

Art. 4

Schlussbestimmungen

1 Die Artikel 86 bis 131 der Bauordnung vom 20. Mai 1979 finden im Planungsperimeter keine Anwendung.

2 Die Planung Bahnhof Bern „West“ tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

ABGEÄNDERT gemäss
 Verfügung vom 3.4.97